

die Zusammenhänge, dann leistet er Beihilfe (vgl. Anm. 14). Unrichtige Meldungen des Leiters eines Kombinatbetriebes an den Direktor des Kombinats sind keine innerbetrieblichen Informationen.

Bei in mittelbarer Täterschaft begangener Falschmeldung ist zu beachten, daß der mittelbare Täter selbst die Subjekteigenschaft nach § 171 haben muß (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur gegeben, wenn die Berichte, Meldungen oder Anträge an ein **Staats- oder Wirtschaftsorgan** gerichtet sind. Solche Organe können sein: der Ministerrat, die Ministerien, die WB, die zentralunterstellten Kombinate, die örtlichen Räte, die Wirtschaftsräte, die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik usw. Zentrales Staatsorgan ist **auch** die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (OG-Urteil vom 28. 1.1970/2 Ust 23/69).

Zum Begriff Wirtschaftsorgan und dessen wirtschaftsleitender Tätigkeit vgl. OG-Inf. 1983/3, S. 22.

Bei den Beziehungen innerhalb der Kombinate ist zu beachten, daß unrichtige Meldungen an den Kombinatdirektor nur dann als Falschmeldung in Betracht kommen, wenn sie vom Direktor eines ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatbetriebes abgegeben werden. Die Beziehungen zu den Betriebsteilen (das gilt auch für VEB mit Betriebsteilen) sind innerbetrieblicher Natur und damit strafrechtlich nicht relevant (vgl. OG-Inf. 1982/5, S. 18).

8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß umfassen:

- die Kenntnis des Täters über seine Verantwortung als Staatsfunktionär,
- das Handeln wider besseres Wissen, d. h., der Verantwortliche muß die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit gekannt haben. Dies ist besonders zu prüfen, wenn Meldungen aus mehreren Betrieben oder Bereichen zugearbeitet werden,
- eine der in den Ziffern 1 bis 3 genann-

ten Zielstellungen. Die Abgabe einer falschen Meldung usw. aus anderen Beweggründen wird vom Tatbestand nicht erfaßt (OG-Urteil vom 19.1.1972/2 Ust 35/71). In solchen Fällen ist jedoch die disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen, ebenso wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldung auf Fahrlässigkeit beruht.

9. **Ziffer 1** geht davon aus, daß Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter verpflichtet sind, **Straftaten** vorzubeugen, Gesetzesverletzer zu ehrlichem Verhalten zu erziehen und die Gesetzlichkeit zu festigen. Die verdeckten Straftaten müssen im Zusammenhang mit den Leitungsbeziehungen der über- und nachgeordneten Organe stehen und deshalb Gegenstand der Berichte, Meldungen oder Anträge sein, z. B. Wirtschafts- oder Eigentumsdelikte im eigenen oder nachgeordneten Organ mit wesentlichen Auswirkungen für die Betriebe bzw. bestimmte volkswirtschaftliche Prozesse.

**Erhebliche Mängel** sind alle im Betrieb auftretenden Faktoren mit bedeutenden wirtschaftlich negativen Auswirkungen, die vorhanden sind oder eintreten können (vgl. BG Frankfurt/Oder, NJ 1970/20, S. 621). Das können z. B. sein: Fehlentscheidungen mit bedeutenden Folgen, wie die Aufnahme einer neuen Produktion ohne gründliche Prüfung der Qualität und Absatzmöglichkeiten; Anschaffung teurer Grundmittel ohne begründeten Bedarf; wesentliche Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes; Meldung vollständiger Planerfüllung, obwohl wichtige Zulieferungen nicht gesichert werden konnten und die dadurch bewirkte Täuschung, daß der Betrieb seinen Verpflichtungen ständig nachkommt (KG Halberstadt, Urteil vom 26. 5.1972/S 93/72). Der Eintritt der verdeckten Mängel muß nicht auf einem Verschulden beruhen (OG-Urteil vom 28. 8.1975/2 a Ust 10/75). Es muß nachgewiesen werden, daß der Täter diese Mängel durch Falschmeldung verdecken wollte.